

Änderung der Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004

Normen und Verfahren der repräsentativen Probenahme einschließlich Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung

(Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 13/2010 vom 05.05.2010)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

Anhang 1, Punkt 2.24: Ersetzen von Unterpunkt 2.24:

2.24.	Tomate <i>(Solanum lycopersicum)</i> <i>Solanum lycopersicum</i>	-	Vm Z S	10	20
-------	--	---	--------------	----	----

Anhang 2, Punkt 2: Einfügen von Unterpunkt 2.2.3:

2.2.3 Mischungen von Standardsaatgut verschiedener Gemüsesorten der gleichen Art:

- (1) „EG-Norm“
- (2) Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer
- (3) „Mischung aus Sorten der Art:“ österreichische und lateinische Artbezeichnung
- (4) „Sorte:“ die Sortenbezeichnungen (laut Sortenliste bzw. Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten)
- (5) Angabe von „Anteil der Sorten“ als „Nettogewicht“ oder als „Zahl der reinen Samen“ oder bei Roter Rübe/Mangold „Zahl der reinen Knäuel:“
- (6) „Kategorie (Saatstufe):“ „Standardsaatgut“ oder durch die der Partienummer angefügten Buchstaben „ST“)
- (7) „Partienummer:“ Die vom Berechtigten festgesetzte Partienummer (bei Standardsaatgut)
- (8) „Behandlung:“ Angabe der Beizung mit Mittel- und/oder Wirkstoffnamen
- (9) Wirtschaftsjahr: JJ/JJ oder JJ oder JJJJ (Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit (das Ende des Wirtschaftsjahres kann angegeben werden))
- (10) Angabe von „Nettogewicht der Packung:“ oder „Bruttogewicht der Packung:“ oder „angegebene Zahl der Samen:“ oder bei Roter Rübe/Mangold „angegebene Zahl der Knäuel:“ Ausgenommen Kleinpackungen bis zu 500 g
- (11) Im Falle von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte – siehe § 5 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001
- (12) Im Falle von Erhaltungssorten: „Ursprungsregion:“ z.B. Österreich
- (13) Im Falle von Erhaltungssorten: „Erhaltungssorte“
 - ⇒ Bei Monogerm- und Präzisionssaatgut: „Monogermersaatgut“ oder „Präzisionssaatgut“
 - ⇒ Bei Sorten von Zea mays (Zuckermais – „super sweet“) hat die Angabe „Mindestkeimfähigkeit 80 %“ angeführt zu werden
 - ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt (8):
Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen ist die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen oder gegebenenfalls der Samenknäuel und dem Gesamtgewicht anzugeben.
 - ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt (8):
Im Falle insektizider Beizmittel bei einer Art der Saatgut-Beiz-Verordnung BGBl II Nr. 74/2010 sind Mittel- und Wirkstoffname anzugeben